

Amtliche Bekanntmachung

Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 Bayer. Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sind alle Anwesen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Kleininleiterabgabe zu entrichten.

Eine Kleininleitung ist abgabefrei, wenn

- das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage (Mehrkammergrube) behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayAbwAG).

Der Nachweis (Rechnung oder Bestätigung über eine ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung ist jährlich bis zum 30.11. zu erbringen.

- Landwirte, die ihr häusliches Schmutzwasser (Küche, Bad, Toilette usw.) in einer Kleinkläranlage (Mehrkammergrube) behandeln sowie das Überlaufwasser in eine Jauche- bzw. Güllegrube einleiten und den zurückgehaltenen Fäkalschlamm in betriebseigene Ackerflächen (also nicht auf gepachteten oder sonstigen fremden Flächen) einarbeiten sind ebenfalls von der Abgabe befreit.

Die Erklärung ist jährlich bis zum 30.11. abzugeben.

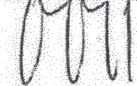
Die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau macht darauf aufmerksam, dass der anfallende Fäkalschlamm ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Ein entsprechender Nachweis ist der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstr. 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 (Bauverwaltung)

bis spätestens 30. November 2025

vorzulegen.

Erst durch termingerechte Vorlage dieses Nachweises entfällt die Kleininleiterabgabe für das Jahr 2025. Nachträglich eingereichte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tröstau, den 05.11.2025
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau



Helmut Voit
Gemeinschaftsvorsitzender